

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Erste Ordnung zur Änderung der <b>Ordnung</b> für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines „außerplanmäßigen Professors“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.07.2019 vom 24.11.2022	2
<b>Neubekanntmachung der Ordnung</b> für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines „außerplanmäßigen Professors“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	5
Erste Ordnung zur Änderung der <b>Habilitationsordnung</b> der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04.07.2019 vom 24.11.2022	18
<b>Neubekanntmachung der Habilitationsordnung</b> der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	22
Verfahrenshinweis	42

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE VERLEIHUNG  
DER RECHTSSTELLUNG UND BEZEICHNUNG EINER „AUßERPLANMÄßIGEN PROFESSORIN“  
ODER EINES „AUßERPLANMÄßIGEN PROFESSORS“ DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER  
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 11.07.2019  
VOM 24.11.2022**

Aufgrund des § 2 Abs.4 i.V.m. § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. Seite 806) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer “außerplanmäßigen Professorin” oder eines außerplanmäßigen Professors” der Medizinischen Fakultät erlassen:

Die Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer “außerplanmäßigen Professorin” oder eines außerplanmäßigen Professors” der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.07.2019 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach der Formulierung “...erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit...” die Formulierung „nach der Erteilung der Lehrbefugnis” gestrichen und durch „...ab Datum der Habilitationsurkunde...” ersetzt.
- b) In Absatz 4 lit. d wird nach der Formulierung „...verantwortungsvolle Betreuung von Dissertationen...” die Formulierung “ nach der Erteilung der Lehrbefugnis” gestrichen und durch „...(mindestens eine naturwissenschaftliche oder mindestens zwei medizinische Dissertationen)...“ neu hinzugefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach der Formulierung “...von dem/der Antragsteller/in...” die Formulierung „persönlich zu stellen” gestrichen und durch „...ausschließlich in digitaler Form (über ein cloudbasiertes Einreichsystem der Medizinischen Fakultät) auszuhändigen. Nur nach Aufforderung durch das Dekanat oder die Habilitationskommission sind einzelne oder alle Antragsunterlagen zusätzlich in Form beglaubigter Kopien persönlich im Dekanat einzureichen...” ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird nach der Formulierung “... Lehre und Forschung erbrachten Leistungen beurteilen...” die Formulierung „Sofern Gutachten aus Berufungsverfahren (W2 bzw. W3 Professuren) vorliegen, können diese auf Beschluss der Habilitationskommission Verwendung im

Rahmen der apl.-Verfahrenseröffnung finden. Die Gutachten sollen nicht älter als 5 Jahre sein.“ eingesetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 lit. a wird nach der Formulierung „...wenn die Lehrtätigkeit vor...“ die Formulierung „Vollendung des 65. Lebensjahres“ gestrichen und durch „...Eintritt in den Ruhestand...“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach der Formulierung „...Die Entscheidung nach Abs. 1...“ die Formulierung „...(a)...“ neu hinzugefügt.

5. Ausführungs- und Bewertungshinweise zur Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines „außerplanmäßigen Professors“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.10.2022:

„Ad § 1 (4) und § 2: Curriculare Lehre und Fortbildung“ wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Formulierung „...über Ausnahmeregelungen entscheidet...“ wird die Formulierung „auf begründeten Antrag“ gestrichen.
- b) Nach der Formulierung „...Lehrleistungen ist auf einem Formblatt...“ wird die Formulierung „<http://www.medizin.hhu.de/apl-professur.html>“ gestrichen.
- c) Nach der Formulierung „...per Email angefordert werden...“ wird die Formulierung „siehe <http://www.medizin.hhu.de/apl-professur.html>“ gestrichen und durch „...bzw. sind auf der Homepage der Medizinischen Fakultät hinterlegt...“.
- d) Nach der Formulierung „...Formblatt (s.o.) zusammenzufassen...“ wird die Formulierung „Original-Evaluationsbögen“ gestrichen und durch „...digitalen Evaluationsergebnisse aus EvaSys ...“.
- e) Nach der Formulierung „...Lehrveranstaltungen in der Medizinischen Fakultät durchzuführen...“ wird die Formulierung „Im Rahmen vergüteter Lehraufträge erbrachte Lehrleistungen können bei der Antragstellung für apl.-Professuren grundsätzlich berücksichtigt werden“ eingefügt.
- f) Nach der Formulierung „...medizindidaktische oder didaktische Weiterbildung durch Kurse/Workshops...“ wird die Formulierung „im Umfang von mindestens 8 Präsenzstunden“ gestrichen.

„Ad §1 (4) g) Drittmittel“ wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „...im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens eingeworben werden...“ wird die Formulierung „Reisekostenstipendien, Druckkostenzuschüssen und Tagungsfinanzierungen können grundsätzlich ebenfalls anerkannt werden, sofern diese neben anderen kompetitiven Drittmitteln eingeworben wurden. Eine allein auf Reisekostenstipendien, Druckkostenzuschüsse und Tagungsfinanzierungen fußende Drittmittelinwerbung kann im Rahmen der Antragstellung nicht berücksichtigt werden.“ eingefügt.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Der Text der geltenden Fassung wird neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.10.2022

Düsseldorf, den 23.11.2022

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Neubekanntmachung der

### Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines „außerplanmäßigen Professors“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

in der Fassung der

**Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines außerplanmäßigen Professors“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.11.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2022)**

Aufgrund des § 2 Abs.4 i.V.m. § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. Seite 806) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines außerplanmäßigen Professors“ der Medizinischen Fakultät erlassen:

#### Inhaltsübersicht:

##### **Artikel I**

- § 1 Voraussetzungen für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur
- § 2 Antragsstellung
- § 3 Vorprüfung
- § 4 Eröffnung des Verfahrens
- § 5 Beschlussfassung über die Verleihung
- § 6 Rechte und Pflichten der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen
- § 7 Widerruf oder Rücknahme der Verleihung
- § 8 Übergangsregelung

##### **Artikel II**

- § 9 Inkrafttreten

#### Anhang:

Ausführungs- und Bewertungshinweise zur Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines außerplanmäßigen Professors“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.10.2022

## Artikel I

### § 1

#### Voraussetzungen für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur

(1) Die Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder „eines „außerplanmäßigen Professors“ kann nach § 41 Hochschulgesetz (HG) habilitierten Mitgliedern oder Angehörigen der Medizinischen Fakultät verliehen werden, die in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen. Die Verleihung ist keine Regelfolge der Habilitation. Sie setzt voraus, dass sich der/die Antragstellerin im Sinne der Interessen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, die aus der untrennbaren Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung erwachsen, einsetzt.

Soweit außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil (§ 9) (1) 2. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die keinen Dienstvertrag mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf haben,) haben daher in universitären Gremien kein Stimmrecht in der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(2) Die Verleihung der außerplanmäßigen Professur setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit ab Datum der Habilitationsurkunde voraus. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die Frist abgekürzt werden, muss jedoch mindestens drei Jahre betragen.

(3) Ob hervorragende oder außergewöhnliche Leistungen in Forschung und Lehre vorliegen, entscheidet die Medizinische Fakultät anhand eines begründeten Vorschlags ihrer Habilitationskommission und zweier einzuholender externer Fachgutachten, welche über die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen Aufschluss geben. Die Gutachter/innen werden auf Vorschlag der Habilitationskommission dem/der Dekan/in bestellt.

(4) Kriterien zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin /“außerplanmäßiger Professor (betrachtet werden die letzten fünf Jahre vor Antragstellung, siehe dazu auch die Ausführungsbestimmungen):

a) ein dokumentiertes, nachvollziehbares Engagement in der curricularen Lehre an der Heinrich-Heine-Universität mit mindestens zwei Semesterwochenstunden. Dabei muss die Lehre eine sinnvolle Ergänzung des Curriculums darstellen (siehe dazu Ausführungsbestimmungen),

b) mindestens gute Evaluationsergebnisse in der selbst erbrachten Lehre des entsprechenden Faches

c) ein internes Gutachten, das die erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit gem. § 41 (3) HG NRW nachweist.

d) eine fortgesetzte und verantwortungsvolle Betreuung von Dissertationen (mindestens eine naturwissenschaftliche oder mindestens zwei medizinische Dissertationen).

e) erfolgreiche Publikationsaktivitäten mit i.d.R. mindestens sechs hauptverantwortlichen Autorenschaften von Originalarbeiten innerhalb der letzten fünf Jahre und einen persönlichen gewichteten Impact-Faktor (Eine hauptverantwortliche Autorenschaft wird mit dem Faktor 1,0 und eine Mitautorenschaft mit dem Faktor 0,5 angerechnet) von mindestens 10.

f) eine aktive Unterstützung der Forschung an der Medizinischen Fakultät

g) eine erfolgreiche kompetitive Drittmittelinwerbung innerhalb der letzten fünf Jahre als verantwortliche/r Antragsteller/in

Als außergewöhnliche Leistung können i.d.R. nur Leistungen anerkannt werden, die über die oben genannten Leistungen hinaus zu einem Listenplatz in einem W3- oder W2- Berufungsverfahren oder einem vergleichbaren akademischen Verfahren geführt haben.

(5) Die Kriterien sind Grundlage für die sachgerechte Ausübung des Bewertungsermessens der Fakultät. Die Erfüllung der Kriterien ist keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Insbesondere ergibt sich auch bei Erfüllung der Mindestanforderungen kein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige/r Professor/in“.

(6) Da die Lehrverpflichtung nach § 2 Absatz 3 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität bestehen bleibt, ist es ein für die Entscheidung der Fakultät wesentlicher Gesichtspunkt, dass die Antragstellerin oder der Antragssteller auch zukünftig der Lehrverpflichtung nachkommen kann.

Der/Die Antragsteller/in ist gehalten substantiiert darzulegen, wie er/sie plant, die geforderte Lehre für den Fall der Verleihung aufrecht zu erhalten. Ist das Konzept für die zukünftige Erbringung der Lehre (nach §2 Abs. 2 Buchstabe i) nicht schlüssig und nachvollziehbar, kann eine außerplanmäßige Professur nicht verliehen werden.

## § 2

### Antragsstellung

(1) Der Antrag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur ist von dem/der Antragsteller/in ausschließlich in digitaler Form (über ein cloudbasiertes Einreichsystem der Medizinischen Fakultät) auszuhändigen. Nur nach Aufforderung durch das Dekanat oder die Habilitationskommission sind einzelne oder alle Antragsunterlagen zusätzlich in Form beglaubigter Kopien persönlich im Dekanat einzureichen und an den/die Dekan/in zu richten.

(2) Mit dem Antrag einzureichen sind:

Allgemeine Unterlagen:

a) Eine Kopie der Habilitationsurkunde samt *venia legendi* bzw. der Nachweis habilitationsäquivalenter Leistungen

b) Ein Lebenslauf mit einem Bericht über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang nach der Habilitation

Publikationen:

c) Verzeichnis der nach der Habilitation veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten in der folgenden Gliederung und unter Verwendung der international gebräuchlichen Kurzkennzeichnungen der Zeitschriften (s. *index medicus*) sowie unter Nennung des Impact-Faktors des Journals zum Zeitpunkt der Antragstellung.

i) Originalpublikationen (mit Belegexemplaren)

ii) Übersichtsartikel

iii) Kasuistiken

iv) Buchbeiträge

v) Patente u.ä.

Beigefügt sein müssen die Impact-Faktoren für jede Publikation und in Summe sowie der gewichtete persönliche Impact-Faktor für das Gesamtoeuvre und für die zu begutachtenden Jahre.

d) Publikationen in elektronischer Form (PDF-File)

Lehre:

e) Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 nachgewiesen auf einem ausgefüllten Formblatt (siehe Homepage des Dekanats der Medizinischen Fakultät)

f) Ergebnisse von personenbezogenen Evaluationen durch Studierende für mindestens eine Lehrveranstaltung pro Semester

g) Fortbildungsnachweis in Didaktik

h) Nachweis über die aktive Teilnahme im Rahmen der curricularen Lehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit mindestens zwei Semesterwochenstunden.

i) Ein Konzept für und eine Versicherung über die zukünftig beabsichtigte Lehrtätigkeit

Drittmittel:

j) Strukturierter Nachweis über die eingeworbenen Drittmittel.

Dissertationen:

k) Von der Medical Research School (medRSD) bestätigter Nachweis über die betreuten Dissertationen.

Gute wissenschaftliche Praxis

l) Erklärung, dass bei den wissenschaftlichen Untersuchungen, die im zu begutachtenden Zeitraum entstanden sind, ethische Grundsätze und die Grundsätze und Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beachtet wurden (s. Ausführungsbestimmungen). Nachweis einer Fortbildung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aus den letzten vier Jahren vor Antragstellung.

(3) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen fordert das Dekanat bei dem/der entsprechende/n Fachvertreter/in der Medizinischen Fakultät ein Votum ein, welches insbesondere zu §1 (1) detailliert Stellung bezieht. Dieses Votum kann alternativ zusammen mit den Antragsunterlagen eingereicht werden.

### § 3

#### **Vorprüfung**

(1) Der/die Dekan/in prüft, ob die eingereichten Antragsunterlagen vollständig sind. Falls nötig, fordert er/sie fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an. Der/die Dekan/in weist den Antrag zurück, wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben.

(2) Sofern die Antragsunterlagen vollständig sind, wird der Antrag mit allen Unterlagen der Habilitationskommission vorgelegt. Die Habilitationskommission prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Antragsteller/in hervorragende und/oder außergewöhnliche Leistungen in

Forschung und Lehre erbracht hat.

Weiterhin prüft die Habilitationskommission anhand der Angaben, ob zu erwarten ist, dass der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Lehrverpflichtung auch zukünftig nachkommen kann und ob sich der/die Antragsteller/in im Sinne der Interessen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, die aus der untrennbaren Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung erwachsen, einsetzt (Prognosebeurteilung). Das Ergebnis der Prüfung ist in Form eines von hinreichend sachkundiger Bewertung getragenen Berichts dem/der Dekan/in mitzuteilen.

(3) Kommt die Habilitationskommission aufgrund ihrer Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Kriterien des § 3 Absatz 2 nicht nachgewiesen wurden, teilt dieses der/die Dekan/in dem/der Antragsteller/in schriftlich mit.

(4) In diesem Fall kann der/die Antragsteller/in dem/der Dekan/in vor der Beschlussfassung über die Eröffnung des Verfahrens innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Schreibens schriftlich mitteilen, dass er/sie den Antrag zurückzieht.

#### **§ 4**

##### **Eröffnung des Verfahrens**

(1) Empfiehlt die Habilitationskommission die Eröffnung des Verfahrens oder wird der Antrag nicht zurückgezogen, setzt der/die Dekan/in den Antrag auf die Tagesordnung einer der nächstfolgenden Fakultätsratssitzungen.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied hat das Recht, die Antragsunterlagen einzusehen

(3) Vor der Beratung des Antrags in der Fakultätsratssitzung erstattet der/die Fachvertreter/in oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/in Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung.

(4) Nach Beendigung der Beratung stimmt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens ab. Die Abstimmung erfolgt offen.

(5) Wird die Eröffnung abgelehnt, teilt der/die Dekan/in dieses dem/der Antragsteller/in unter Angabe des Grundes mit. Über eine erneute Eröffnung des Verfahrens kann erst nach Erbringung der fehlenden Leistungen, frühestens aber nach einem Jahr, beraten werden. Wenn zusätzliche Leistungen in der Lehre nachgewiesen werden sollen, müssen diese durch weitere, evaluierte Lehrleistungen über mindestens ein Jahr nachgewiesen werden. Fehlende hervorragende Leistungen in der Forschung müssen durch wissenschaftliche Publikationen nachgewiesen werden, die zeitlich nach der Ablehnung der Eröffnung erschienen sind. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.

(6) Wird die Eröffnung beschlossen, so werden auf Vorschlag der Habilitationskommission von dem/der Dekan/in zwei externe Gutachter/innen bestimmt, die jeweils um Erstellung eines Fachgutachtens ersucht werden. Die Gutachten sollen die in der Lehre und Forschung erbrachten Leistungen beurteilen. Sofern Gutachten aus Berufungsverfahren (W2 bzw. W3 Professuren) vorliegen, können diese auf Beschluss der Habilitationskommission Verwendung im Rahmen der apl.-Verfahrenseröffnung finden. Die Gutachten sollen nicht älter als 5 Jahre sein.

## § 5

### **Beschlussfassung über die Verleihung**

- (1) Nach Eingang der Gutachten setzt der/die Dekan/in den Antrag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur auf die Tagesordnung einer der nächstfolgenden Fakultätsratsitzungen.
- (2) Vor der Beratung sind die Gutachten zu verlesen. Die Verlesung eines Gutachtenauszugs ist statthaft, wenn nicht widersprochen wird, und vorher Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Gutachten bestand.
- (3) Nach der Beratung stimmt der Fakultätsrat über den Antrag ab. Die Abstimmung erfolgt schriftlich geheim.
- (4) Wird der Antrag angenommen, teilt der/die Dekan/in das Ergebnis der Beschlussfassung dem/der Rektor/in mit. Für die Verleihung ist die Universität zuständig.
- (5) Wird der Antrag abgelehnt, teilt der/die Dekan/in dieses dem/der Antragsteller/in schriftlich unter Angabe des Grundes mit. Eine erneute Antragsstellung ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren zulässig. Eine erneute Ablehnung ist endgültig. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen**

- (1) Ab dem Tage der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung der außerplanmäßigen Professur hat der/die außerplanmäßige Professor/in weiterhin das Recht, im Rahmen der Lehrbefugnis selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (2) Der/Die außerplanmäßige Professor/in hat die Pflicht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Rahmen der curricularen Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu halten. Die Lehre muss eine sinnvolle Ergänzung des Curriculums darstellen. Der Nachweis über die erbrachte Lehre ist jedes Semester, spätestens bis zu Beginn des darauffolgenden Semesters, der Dekanin oder dem Dekan eigenständig schriftlich auf einem Formblatt (s. Ausführungsbestimmungen) anzuzeigen.
- (3) Die Lehrverpflichtung gilt als nicht erfüllt, wenn der/die außerplanmäßige Professor/in ohne wichtigen Grund und ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät die erforderlichen Lehrveranstaltungen nicht abgehalten hat.
- (4) Beim Vorliegen besonders gewichtiger Gründe kann der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät den/die außerplanmäßige/n Professor/in auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum von ihren oder seinen Lehrverpflichtungen beurlauben.
- (5) Der/Die außerplanmäßige Professor/in ist verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen in angemessenem Umfang an Prüfungen (z.B. Examensprüfungen, Promotionsprüfungen) teilzunehmen.
- (6) Der/Die außerplanmäßige Professor/in ist verpflichtet bei Publikationen die Zugehörigkeit zur Medizinischen Fakultät zu bestätigen indem die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität als separate Affiliation des Autors/der Autorin bzw. des Apl.-Professors/der Apl.-Professorin benannt wird.
- (7) Der/Die außerplanmäßige Professor/in hat weiterhin das Recht Promotionen zu betreuen. Dabei ist er/sie zu einer verlässlichen und verantwortungsvollen Betreuung verpflichtet.

## § 7

### Widerruf oder Rücknahme der Verleihung

(1) Die außerplanmäßige Professur wird widerrufen wenn:

- a) der/die Professor/in den akademischen Grad nicht mehr führen darf, der Voraussetzung für die Verleihung der Apl.-Professur ist.
- b) die Lehrbefugnis (venia legendi) an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität nicht mehr besteht.

(2) Die außerplanmäßige Professur kann nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW widerrufen werden,

- a) wenn die Lehrtätigkeit vor Eintritt in den Ruhestand ohne wichtigen Grund nicht nachgewiesen wurde.
- b) wenn sie durch arglistige Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten, Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unvollständig oder irreführend waren.
- c) wenn der/die Berechtigte durch sein/ihr Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, dass ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt.
- d) wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 (a) oder Abs. 2 trifft der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, nach vorheriger Beratung durch die Habilitationskommission und nachdem der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde. Sie wird dem/der Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan durch Bescheid mitgeteilt. Die Rektorin oder der Rektor wird hiervon unterrichtet.

## § 8

### Übergangsregelung

Wurde die Apl.-Professur vor Inkrafttreten dieser Ordnung verliehen, wird für den/die Apl.-Professorin diese Ordnung 6 Monate nach Inkrafttreten der Ordnung wirksam.

## Artikel II

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer "außerplanmäßigen Professorin" oder eines „außerplanmäßigen Professors“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.10.2022

Düsseldorf, den 24.11.2022

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Anhang

AUSFÜHRUNGS- UND BEWERTUNGSHINWEISE ZUR ORDNUNG FÜR DIE VERLEIHNUNG DER RECHTSSTELLUNG UND BEZEICHNUNG EINER "AUßERPLANMÄßIGEN PROFESSORIN" ODER EINES AUßERPLANMÄßIGEN PROFESSORS" DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 20.10.2022

"Ad § 1 (4) und § 2: Curriculare Lehre und Fortbildung

Das nachvollziehbare Engagement in der curricularen Lehre am Standort mit mindestens zwei Semesterwochenstunden muss wie folgt nachgewiesen werden; über Ausnahmeregelungen entscheidet die Habilitationskommission:

In den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine persönlich erbrachte Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden (mindestens 28 Stunden pro Semester), innerhalb der curricularen Lehre am Standort. Die Lehre muss eine sinnvolle Ergänzung der curricularen Lehre darstellen.

Die curriculare Lehre umfasst die Veranstaltungen, die im Rahmen der an der Medizinischen Fakultät angebotenen Studiengänge durchgeführt werden, Veranstaltungen der Medizinischen Fakultät, die im Rahmen der an der Heinrich-Heine-Universität angebotenen Studiengänge durchgeführt werden sowie die Veranstaltungen, die im Rahmen des PhD-Programms der Medizinischen Fakultät und des Veranstaltungsprogramms der Medical Research School durchgeführt werden.

Die erforderliche Stundenzahl kann auch im Rahmen eines Blockunterrichtes erbracht werden; sie soll jedoch nicht ausschließlich auf eine Praktikumsbetreuung entfallen. Der Nachweis der Lehrleistungen ist auf einem Formblatt zu führen, das konkrete Angaben zu den verantworteten Veranstaltungen verlangt (u. a. Zeitraum, Titel lt. Stundenplan oder LSF-Veranstaltungsverzeichnis, Anteil der dabei SELBST durchgeführten Veranstaltungen und der resultierende erfüllte Gesamt-Lehrumfang).

Zum Nachweis der Qualität der persönlichen Lehrleistung muss über einen Zeitraum von i.d.R. fünf Jahren vor Antragstellung mindestens eine Veranstaltung pro Semester personenbezogen durch die Studierenden evaluiert werden. Die Instrumente können im Dekanat der Medizinischen Fakultät per E-Mail angefordert werden bzw. sind auf der Homepage der Medizinischen Fakultät hinterlegt. Die Evaluationsergebnisse sind auf dem bereits genannten Formblatt (s.o.) zusammenzufassen, die digitalen Evaluationsergebnisse aus EvaSys sind bei Antragsstellung vorzulegen. Wird im Rahmen der Lehrevaluationen festgestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über die erforderliche didaktische Befähigung verfügt, so ruht das weitere Verfahren bis zu einer möglichen erneuten Überprüfung nach angemessener Frist, frühestens jedoch nach einem Semester. Dabei kann die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter Art und Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltung bestimmen. Sollten die Lehrevaluationen nicht positiv ausfallen, muss hierzu durch die Antragstellerin oder den Antragsteller Stellung bezogen werden und dies von der Habilitationskommission beurteilt werden. Im Einzelfall kann die Habilitationskommission die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, die entsprechenden Lehrveranstaltungen erneut evaluieren zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

Der/die Antragsteller/in soll Lehrleistungen nachweisen können, die thematisch die Breite des jeweiligen Faches abdecken und in den jeweiligen Stundenplänen und möglichst auch im HIS-LSF dokumentiert und damit transparent nachvollziehbar sind.

Anrechenbar sind Lehrleistungen, die erbracht wurden als

- curriculare Lehre in den Studiengängen einer Medizinischen Fakultät

(Pflicht- und Wahlpflichtbereich Human- und Zahnmedizin, Molekulare Biomedizin, Toxikologie und Translational Neurosciences)

- curriculare Lehre anderer Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität (z.B. Biologie, Pharmazie, Medizinische Physik) sofern keine ausreichende Möglichkeit besteht, Lehrveranstaltungen in der Medizinischen Fakultät durchzuführen

- Lehre in strukturierten Doktorandenprogrammen (z.B. Graduiertenkollegs, Düsseldorf School of Oncology) sofern keine ausreichende Möglichkeit besteht, Lehrveranstaltungen in der Medizinischen Fakultät durchzuführen.

- Im Rahmen vergüteter Lehraufträge erbrachte Lehrleistungen können bei der Antragstellung für apl.-Professuren grundsätzlich berücksichtigt werden.

Davon mindestens 75% der pro Semester zu erbringenden Lehrleistung soll im Sinne eines Lehrformat-Mix in angemessener Wichtung in folgenden Lehrformaten erbracht werden:

- Vorlesungen, Seminare und Praktika (inkl. ausgewiesene Lehrveranstaltungen für PJ-Studierende)
- Fallkonferenzen im Rahmen der Praxisblockwochen (jeweils die nach Stundenplan angegebene Stundenzahl)
- Unterricht am Krankenbett/ Patientendemonstration (genaue Angabe in welcher/welchen Woche(n) / an welchen Tagen maximal mögliche 3 Stunden pro Tag erbracht wurden).

Maximal 25% der pro Semester zu erbringenden Lehrleistung kann erbracht werden als:

- Einmalig für die Betreuung eingereicherter Promotions-, Bachelor- oder Masterarbeiten

Hierbei gilt folgender Schlüssel:

Promotionsarbeiten maximal 0,5 der Semesterwochenstunde (= 7 Unterrichtsstunden)  
Bachelorarbeiten in Naturwissenschaften maximal 0,2 (= 3 Unterrichtsstunden) Masterarbeiten in Naturwissenschaften maximal 0,4 (= 6 Unterrichtsstunden). Die Anrechnung ist nur einmal pro Arbeit möglich. Die in Anrechnung zu bringenden Arbeiten sind mit vollständigen Angaben (Name des Promovenden bzw. Verfassers/ Verfasserin, Titel der Arbeit, einseitige Zusammenfassung) zu dokumentieren.

- extracurriculare Praxisanleitungen im OP oder bei anderen klinischen Interventionen (bis maximal 7 Unterrichtsstunden im Semester, erfordert eine genaue Angabe in welcher/welchen Woche(n) / an welchen Tagen maximal mögliche 3 Stunden pro Tag erbracht wurden)

Nicht für die Lehrleistung anrechenbar sind:

- Prüfungen oder Prüfungsvorbereitungen
- Klinische Kolloquien ohne Einbindung in das Pflicht- oder Wahlpflichtcurriculum
- Forschungskolloquien (u.a. für Doktoranden) ohne Einbindung in das Wahlpflichtcurriculum
- Ärztliche Fallvisiten/ Fallkonferenzen ohne Einbindung in das Pflicht- oder Wahlpflichtcurriculum
- Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte.

Die Fakultät misst einer didaktisch kompetenten und effizienten Lehre besondere Bedeutung zu. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen deshalb in den fünf Jahren vor Antragstellung mindestens eine möglichst medizindidaktische oder didaktische Weiterbildung durch Kurse/Workshops nachweisen. Anerkannt werden können z.B. Kurse für Didaktik in der Medizin mit anschließender Supervision (entsprechend den Kriterien der Landesakademie für Medizinische Ausbildung NRW (LAMA NRW e.V.) bzw. des Medizindidaktischen Netzwerkes des MFT (MDN)). Diese werden u.a. durch den Bereich Medizindidaktik des Studiendekanats, von weiteren Mitgliedern der LAMA NRW e.V. ([www.lama-nrw.de](http://www.lama-nrw.de)) sowie bundesweit durch das MDN ([www.medidaktik.de](http://www.medidaktik.de)) angeboten. Die genannten Nachweise zu Lehrleistung und -kompetenz sind dem Habilitationsantrag unter § 2 beizufügen. Im Einzelnen sind vorzulegen:

- Nachweis über einen Didaktik-Kurs, möglichst nach LAMA NRW- bzw. MDN-Kriterien
- Nachweis der kontinuierlichen und mindestens jährlich evaluierten Lehrleistung durch das ausgefüllte Formblatt mit quantitativen Angaben zur Lehrleistung und der Übersicht über die Ergebnisse der studentischen Evaluation

Ad §1 (4) g) Drittmittel

Drittmittel im Sinne dieser Ordnung sind Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausstattung) von öffentlichen oder anderen Stellen seitens der Antragsteller/innen kompetitiv und im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens eingeworben werden. Reisekostenstipendien, Druckkostenzuschüssen und Tagungsfinanzierungen können grundsätzlich ebenfalls anerkannt werden, sofern diese neben anderen kompetitiven Drittmitteln eingeworben wurden. Eine allein auf Reisekostenstipendien, Druckkostenzuschüsse und Tagungsfinanzierungen fußende Drittmittelinwerbung kann im Rahmen der Antragstellung nicht berücksichtigt werden.

Ad § 2: Publikationen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in der Regel mindestens sechs Originalarbeiten in hauptverantwortlicher Autorenschaft in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem (bzw. Arbeiten, deren Stellenwert in den jeweiligen Fächern einer entsprechenden Originalarbeit entspricht) veröffentlicht haben.

Von einer hauptverantwortlichen Autorenschaft (den wissenschaftlichen Inhalt und die Abfassung der Publikation betreffend) ist in der Regel auszugehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an erster Stelle der Autorenliste, gegebenenfalls auch an letzter Stelle oder als korrespondierende Autorin oder korrespondierender Autor, genannt wird. Die Mindestanzahl der Publikationen kann geringer sein,

wenn qualitativ besonders hochwertige und bedeutsame Originalarbeiten veröffentlicht wurden. Die Entscheidung über qualitativ besonders hochwertige Originalarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung von Impact-Faktoren (Institute for Scientific Information: SCI / SSCI) nach kritischer Durchsicht der eingereichten Arbeiten durch die Mitglieder der Habilitationskommission.

Die Kommission ist sich der Problematik der Verwendung von Impact-Faktoren als Qualitätskriterium einer wissenschaftlichen Individualleistung bewusst und wertet den Faktor als indirekten Qualitätshinweis, der nur unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Inhalts der Arbeiten sinnvoll zu verwenden ist. Unter dieser Prämisse wird als Indiz für qualitativ besonders hochwertige Publikationen angesehen, wenn die Summe der gewichteten Impact-Faktoren den im Normalfall geforderten Wert von 10 deutlich übersteigt. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

Die gewichteten Impact-Faktoren werden ermittelt, indem eine hauptverantwortliche Autorenschaft mit dem Faktor 1,0 und eine Mitautorenschaft mit dem Faktor 0,5 angerechnet wird. Eine Bewertung von Publikationen, für die Impact-Faktoren wegen fehlender Listung im SCI /SSCI nicht verfügbar sind, kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Arbeiten in anerkannten wissenschaftlichen Publikationsorganen veröffentlicht wurden. Publikationen außerhalb des Kanons der von den Fachgesellschaften empfohlenen Medien können nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Listen der von den Fachgesellschaften empfohlenen Publikationsorgane, die auch die im SCI / SSCI nicht erfassten Medien enthalten, sowie eine Übersicht über Bewertungsverfahren für Beiträge in Lehr- und Handbüchern oder Monographien können unter der Internetadresse der AWMF eingesehen werden.

## Ad § 2: Ethische Grundsätze und Gute Wissenschaftliche Praxis

Die Empfehlungen und Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in einer Denkschrift zusammengefasst worden (DFG: „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“), die in ihrer aktuellen Fassung unter der Internetadresse der DFG (<http://www.dfg.de/>) abgerufen werden kann. Darüber hinaus und im Besonderen sind die „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ sowie die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Für jegliche Forschung am oder mit Menschen (auch mit Verstorbenen), für Forschung mit menschlichem Körpermaterial sowie für Forschung, bei der Daten über Menschen erhoben oder ausgewertet werden, muss vor Forschungsbeginn eine zustimmende Bewertung durch die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. die zuständige Ethikkommission eingeholt werden.

Bei Arbeiten, die Ergebnisse aus tierexperimentellen Untersuchungen enthalten, muss das im Genehmigungsverfahren vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) vergebene Aktenzeichen bzw. bei Organentnahme das Aktenzeichen der Tierversuchsanlage der Heinrich-Heine-Universität angegeben werden. Ebenfalls anzugeben ist eine Erklärung über die Teilnahme an dem Kurs zur Versuchstierkunde, wenn die Tierversuche persönlich durchgeführt wurden.

Bei Arbeiten, die mit personenbezogenen Daten oder Proben arbeiten, muss eine Stellungnahme abgegeben werden, dass die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Version eingehalten wurden.

Die Fakultät misst der kontinuierlichen Weiterbildung in guter wissenschaftlicher Praxis besondere Bedeutung zu. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen deshalb in den letzten vier Jahren vor der Antragstellung mindestens an einer ganztägigen Fortbildung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis teilnehmen.

Ad § 6 (2): Nachweis über die erbrachte Lehre

Der/Die außerplanmäßige Professor/in hat die Pflicht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Rahmen der curricularen und extracurricularen Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu halten. Der Nachweis über die erbrachte Lehre ist jedes Semester, spätestens bis zu Beginn des darauffolgenden Semesters, der Dekanin oder dem Dekan eigenständig schriftlich auf einem Formblatt anzuzeigen. Das Formblatt zum Nachweis über die erbrachte Lehre ist unter (<http://www.medizin.hhu.de/apl-professur.html>) abrufbar.

Ad § 6 (6) und § 7: Affiliation

Damit Veröffentlichungen im Rahmen der Leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM) für Düsseldorf geltend gemacht werden können, muss ein Bezug zur Heinrich-Heine-Universität und zur Medizinischen Fakultät, ggf. auch zur Klinik bzw. zum Institut oder zum Universitätsklinikum dokumentiert werden kann. Bei der Einreichung von Publikationen ist darauf zu achten, dass aus der verwendeten Affiliation ein Bezug zur Medizinischen Fakultät und/oder dem Universitätsklinikum hervorgeht und die jeweilige Einrichtung erkennbar wird. Mögliche Affiliations wären:

Heinrich-Heine-University, Medical Faculty, Department of (xxx), Düsseldorf, Germany

University Hospital Düsseldorf, Department of xxx, Düsseldorf, Germany

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG DER MEDIZINISCHEN  
FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 04.07.2019  
VOM 24.11.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. Seite 806) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen:

Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04.07.2019, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach der Formulierung „...anwesend sind...“ die Formulierung „Virtuelle Sitzungen sind grundsätzlich möglich, sofern kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Gremienmitglieder sich mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.“ eingefügt

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „...dem Antragsteller“ werden die Wörter „persönlich auszuhändigen“ gestrichen und durch die Formulierung „...ausschließlich in digitaler Form (über ein cloudbasiertes Einreichsystem der Medizinischen Fakultät) auszuhändigen. Ausgenommen davon ist ein gebundenes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 4. Nur nach Aufforderung durch das Dekanat oder die Habilitationskommission sind einzelne oder alle Antragsunterlagen zusätzlich in Form beglaubigter Kopien persönlich im Dekanat einzureichen“ ersetzt.

b. Absatz 1 lit. b wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „...Nachweis der Staatsangehörigkeit“ werden die Wörter „Vorlage im Original oder beglaubigte Kopien)“ getrichen

Abatz 1 lit. d wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „...einen anderen Hochschulabschluss“ werden die Wörter „Vorlage im Original oder beglaubigte Kopien)“ getrichen

Abatz 1 lit. e wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „...gleichwertig anerkannten Qualifikation“ werden die Wörter „Vorlage im Original oder beglaubigte Kopien)“ getrichen und durch die Formulierung „Im Falle eines gleichwertigen akademischen Qualifikationsverfahrens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist seitens des/der Antragsteller\*in im Vorfeld eine schriftliche Bestätigung der Äquivalenz des Doktorgrades durch die „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ beizubringen.“ ersetzt.

Absatz 1 lit. j wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Drei gebundene Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 4 sowie“ wird gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „... Bei Fristüberschreitung ...“ werden die Wörter „oder sonstigen seitens des/der Gutachter\*in kommunizierten Hinderungsgründen“ eingefügt.

Nach der Formulierung „... der Dekan ...“ werden die Wörter „aufgrund eines Vorschlags des oder der Vorsitzenden der Habilitationskommission“ gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „... die Annahme ...“ werden die Wörter „bei Vorliegen zweier negativer Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung“ eingefügt.

Nach der Formulierung „... schriftlich mit...“ werden die Wörter „Eine Wiederholung der schriftlichen Habilitationsleistung kann frühestens nach Ablauf eines Semesters erfolgen. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „... Dr. med. dent. habil...“ werden die Wörter „bzw. PhD habil.“ eingefügt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „... damit nicht begründet...“ werden die Wörter „Sollte, z.B. aus Gründen höherer Gewalt, die Durchführung der Antrittsvorlesungen nicht möglich sein, erhalten die oder der Habilitierte die Urkunde über die Feststellung der Befugnis zu selbstständiger Forschung und Lehre in dem Fach, für das die Habilitation erfolgt ist (Venia Legendi), nach Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen sowie der Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung. Eine etwaige (temporäre) Aussetzung der Antrittsvorlesungen bedarf des Beschlusses der Habilitationskommission.“ eingefügt.

7. AUSFÜHRUNGS- UND BEWERTUNGSHINWEISE zur Habilitationsordnung vom 04.07.2019 werden wie folgt geändert:

ad § 3 Abs. 3: Lehre wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „... über Ausnahmeregelungen entscheidet...“ werden die Wörter „auf begründeten Antrag“ gestrichen.

ad § 3 Abs. 3: a) Lehre wird wie folgt geändert:

a. Nach der Formulierung “...durch Kurse/ Workshops ...” werden die Wörter „im Umfang von mindestens 8 Präsenzstunden” gestrichen.

b. Nach der Formulierung “...zweiter Didaktik-Kurs...” werden die Wörter „im Umfang von mindestens 8 Präsenzstunden” gestrichen.

ad § 3 Abs. 3: b) Lehre wird wie folgt geändert:

a. Nach der Formulierung “...Eine ...” wird das Wort „insgesamt ” eingefügt.

b. Nach der Formulierung “...auf einem Formblatt...” werden die Wörter „(<http://www.medizin.hhu.de/akademische-verfahren/habilitation-umhabilitation-und-ausserplanmaessige-professuren/verfahren/habilitation/downloads.html>) ” gestrichen.

c. Nach der Formulierung “...angefordert werden...” werden die Wörter „(siehe <http://www.medizin.hhu.de/studium-und-lehre/unterstuetzung-im-habil-apl-verfahren.html>).” gestrichen und durch die Formulierung „bzw. sind auf der Homepage der Medizinischen Fakultät hinterlegt“ ersetzt.

d. Nach der Formulierung “... der Medizinischen Fakultät (s.o.) zusammenzufassen...” werden die Wörter „die Original-Evaluationsbögen“ gestrichen und durch die Formulierung „digitalen Evaluationsergebnisse aus EvaSys“ ersetzt.

e. Nach der Formulierung “... in der Medizinischen Fakultät durchzuführen. ...” werden die Wörter „die Original-Evaluationsbögen“ gestrichen und durch die Formulierung „Im Rahmen vergüteter Lehraufträge erbrachte Lehrleistungen können bei der Antragstellung für Habilitationsverfahren grundsätzlich berücksichtigt werden.“ ersetzt.

ad § 3 Abs. 3: c) Lehre wird wie folgt geändert:

a. Nach der Formulierung “...School Düsseldorf nachweisen...” werden die Wörter „Teilnehmerinnen des Selma-Meyer-Mentoring Med +, PROF und PROF-MED Programms müssen neben der erfolgreichen Teilnahme am Mentoring Programm nur eine Fortbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis nachweisen” eingefügt.

b. Nach der Formulierung “...Praxis ist verpflichtend...” werden die Wörter „Berücksichtigt werden können nur die GWP-Schulungen der JUNO oder in Art und Umfang äquivalente Veranstaltungen anderer Standorte. GWP-Schulungen der iGRAD bzw. GWP Schulungen für Medizindoktoranden der JUNO können nicht berücksichtigt werden.” eingefügt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Der Text der geltenden Fassung wird neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.10.2022

Düsseldorf, den 24.11.2022

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Neubekanntmachung der

### Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

in der Fassung der

#### Ersten Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.11.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2022)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. Seite 806) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen:

#### Inhaltsübersicht:

##### Artikel I

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 5 Mündliche Habilitationsleistung
- § 6 Gesuch um Zulassung zur Habilitation (Habilitationsantrag)
- § 7 Zulassung zur Habilitation
- § 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung und Beschluss  
über die Habilitation
- § 11 Entscheidung über die Venia Legendi
- § 12 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 13 Antrittsvorlesung und Verleihung der Urkunde über die Venia Legendi
- § 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 15 Erlöschen und Widerruf der Habilitation
- § 16 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Venia Legendi

§ 17 Umhabilitation

§ 18 Akteneinsicht

§ 19 Datenerhebung

## **Artikel II**

§ 20 Inkrafttreten

**Anhang:** Ausführungs- und Bewertungshinweise

## **Artikel I**

§ 1

### **Zweck der Habilitation**

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der Venia Legendi.

§ 2

### **Habilitationskommission**

(1) Der Habilitationskommission gehören die Dekanin oder der Dekan oder stellvertretend eine Prodekanin oder ein Prodekan, acht habilitierte oder im Professorenamt hauptamtlich tätige Mitglieder der Medizinischen Fakultät sowie bis zu vier habilitierte oder im Professorenamt hauptamtlich tätige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ohne persönliche Zuordnung an. Die Beschlussfähigkeit der Kommission ist gegeben, wenn vier der oben genannten Mitglieder und die Dekanin oder der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan anwesend sind. Virtuelle Sitzungen sind grundsätzlich möglich, sofern kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Gremienmitglieder sich mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Mitglieder, die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist statthaft. Der Fakultätsrat kann darüber hinaus beratende Mitglieder ohne Stimmrecht wählen.

(2) Zu den Aufgaben der Habilitationskommission gehören:

- a) Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation gemäß § 3 Abs. 5 und § 7 Abs. 1,
- b) Vorbereitung der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung,
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Bezeichnung des Faches, für das die Habilitation und

- ggf. die Venia Legendi angestrebt wird,
- d) Vorbereitung der Entscheidung über den Widerruf der Habilitation gemäß § 15,
  - e) Vorbereitung der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme der Venia Legendi gemäß § 16,
  - f) Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag auf Umhabilitation gemäß § 17,
  - g) Vorbereitung der Anpassung der Habilitationsordnung an neue gesetzliche Bestimmungen und an die Entwicklung der medizinischen Wissenschaften.

(3) Die Habilitationskommission ist für die Durchführung des Habilitationsverfahrens verantwortlich. Die Dauer des gesamten Verfahrens bis zum Habilitationskolloquium soll 12 Monate ab Einreichung des Habilitationsantrages nicht überschreiten. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Abgestimmt wird offen und namentlich. Die Mitglieder der Habilitationskommission haben das Recht auf Einsichtnahme in alle Habilitationsunterlagen.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist ein qualifizierter Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Qualifikationsverfahrens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss einen über die Promotionsarbeit hinausgehenden signifikanten wissenschaftlichen Beitrag zu dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, geleistet haben und eine in der Regel mindestens vierjährige wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion nachweisen. Die wissenschaftliche Qualifikation soll durch Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem belegt werden. Dabei kommt Arbeiten in hauptverantwortlicher Autorenschaft ein besonderer Stellenwert zu (s. Anhang).
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss über Erfahrungen in der Hochschullehre verfügen, die im Verlauf einer mindestens dreijährigen regelmäßigen Lehrtätigkeit und vorzugsweise im Pflichtunterricht des Faches, für das die Habilitation angestrebt wird, erworben wurden und vom Dekanat der Medizinischen Fakultät auf dem dafür vorgesehenen Formblatt schriftlich bestätigt werden. Hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Lehrleistungen im Rahmen der Antragstellung wird auf die im Anhang dieser Ordnung hinterlegten Ausführungen verwiesen. Im Rahmen der Lehrtätigkeit sollen Möglichkeiten der didaktischen Fortbildung sowie der Lehrevaluation wahrgenommen werden (s. Anhang). Weiterhin muss die Teilnahme an einer Fortbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis und eine kontinuierliche Teilnahme an Fortbildungen im Bereich Kernkompetenzen für Nachwuchswissenschaftler/innen und Lehrende nachgewiesen werden (s. Anhang).
- (4) Wird die Habilitation in einem Fach angestrebt, das der unmittelbaren oder mittelbaren Krankenversorgung dient, so ist der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung durch den Nachweis der Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist, nachzuweisen. In Fächern ohne Aufgaben in der Krankenversorgung ist der Nachweis

einer in der Regel vierjährigen qualifizierenden Tätigkeit in dem Fach für das die Habilitation angestrebt wird nachzuweisen.

(5) Ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird von der Habilitationskommission festgestellt (§ 7). Konkrete Ausführungs- und Bewertungshinweise zu den Zulassungsvoraussetzungen und zu weiteren Bestimmungen der Habilitationsordnung befinden sich im Anhang zu dieser Ordnung.

(6) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren muss verwehrt werden, wenn bereits an anderer Stelle ein Antrag auf Habilitation gestellt wurde und dieses Verfahren noch nicht beendet ist oder wenn zwei frühere Habilitationsverfahren gescheitert sind. Hierzu zählen auch Verfahren an anderen wissenschaftlichen Hochschulen.

## § 4

### Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung, aus der die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu selbstständiger Forschung hervorgehen muss, können vorgelegt werden:

a) Eine publikationsbasierte („kumulative“) Habilitationsschrift, die aus mehreren eigenen bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen in international ausgewiesenen Fachzeitschriften besteht (s. Anhang). Diese Publikationen müssen einen wesentlichen wissenschaftlichen Fortschritt in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, erkennen lassen. Eine kumulative Arbeit kann nur dann als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden, wenn die Publikationen in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen. Im Falle einer derartigen kumulativen schriftlichen Habilitationsleistung müssen der wissenschaftliche Zusammenhang der getrennt publizierten Ergebnisse und die Gesamtwertung dieser Ergebnisse aus einer ausführlichen Einführung in die Thematik sowie einer ausführlichen Diskussion und Zusammenfassung der Ergebnisse hervorgehen. Sie kann auch in englischer Sprache verfasst sein und muss in diesem Fall eine deutschsprachige Zusammenfassung enthalten.

b) Nach Beantragung bei und Genehmigung durch die Habilitationskommission eine eigenständige wissenschaftliche Monographie (oder eine Übersichtsarbeit besonderer Qualität) in deutscher oder englischer Sprache als Habilitationsschrift, die auf eigenen wissenschaftlichen Arbeiten basiert und einen wesentlichen wissenschaftlichen Fortschritt in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, erkennen lässt.

(2) Bei allen Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die eigenständige wissenschaftliche Leistung der Antragstellerin oder des Antragstellers eindeutig und ausführlich dargestellt werden und für sich bewertbar sein. Dies muss bei Antragstellung in einer eidesstattlichen Versicherung erklärt werden.

(3) Arbeiten, mit denen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt wurden, dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

## § 5

### **Mündliche Habilitationsleistung**

(1) Die mündliche Habilitationsleistung, die einer Bewertung unterliegt, ist ein freier wissenschaftlicher Vortrag ohne technische Unterstützung (Ausnahme: Mikrophon) in deutscher Sprache vor dem Fakultätsrat von etwa 10 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion (s. Anhang).

(2) Dieses Habilitationskolloquium findet nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung im Rahmen einer Sitzung des Fakultätsrats statt (§ 10 Abs. 1). Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss hierfür bei der Antragsstellung drei Themenvorschläge unterbreiten, die dem Wissenschaftsgebiet der angestrebten Habilitation entstammen: ein Thema muss die Vorstellung der Forschungsergebnisse, die Grundlage der schriftlichen Habilitationsleistung sind, darstellen, die beiden anderen müssen von der Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung deutlich abgegrenzt sein. Die Habilitationskommission entscheidet über das Thema. Mit dem Habilitationskolloquium muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass sie oder er ein wissenschaftliches Thema vor einer fachkundigen Öffentlichkeit in angemessener Weise darstellen und diskutieren kann.

## § 6

### **Gesuch um Zulassung zur Habilitation (Habilitationsantrag)**

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität von der Antragstellerin oder dem Antragstellerausschließlich in digitaler Form (über ein cloudbasiertes Einreichsystem der Medizinischen Fakultät) auszuhändigen. Ausgenommen davon ist ein gebundenes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 4. Nur nach Aufforderung durch das Dekanat oder die Habilitationskommission sind einzelne oder alle Antragsunterlagen zusätzlich in Form beglaubigter Kopien persönlich im Dekanat einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das die Habilitation und gegebenenfalls die Venia Legendi angestrebt wird.

Dabei sind einzureichen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs
- b) Geburtsurkunde und Nachweis der Staatsangehörigkeit
- c) Amtliches Führungszeugnis (Belegart O), nicht älter als 6 Monate
- d) Urkunde über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder über einen anderen Hochschulabschluss
- e) Urkunde über den Erwerb des medizinischen Doktorgrades oder anderer Doktorgrade oder Nachweise über den Erwerb einer dem Doktorgrad als gleichwertig anerkannten Qualifikation. Im Falle eines gleichwertigen akademischen Qualifikationsverfahrens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist seitens des/der Antragsteller\*in im Vorfeld eine schriftliche Bestätigung der Äquivalenz des Doktorgrades durch die „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ beizubringen.)

f) Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen in der folgenden Gliederung und unter Verwendung der international gebräuchlichen Kurzkennzeichnungen der Zeitschriften (s. index medicus) sowie unter Nennung des Impact-Faktors des Journals für das Publikationsjahr:

i) Original-Publikationen (mit Belegexemplaren)

ii) Übersichtsartikel

iii) Kasuistiken

iv) Buchbeiträge

v) Patente u.ä.

g) Verzeichnis der wissenschaftlichen Vorträge und sonstigen wissenschaftlichen Präsentationen (z.B. Poster) mit Titel (und ggf. veröffentlichtem Abstract) sowie Datum, Ort und Art der Veranstaltung.

h) Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeiten gemäß § 3 Abs. 3 und der bisher im Auftrag betreuten Dissertationen (und ggf. auch Bachelor-/Masterarbeiten). Ergebnisse von Lehrevaluationen und den Nachweis der kontinuierlichen Fortbildung gemäß § 3 Abs. 3.

i) Weiterbildungs- bzw. Tätigkeitsnachweis gemäß § 3 Abs. 4.

j) Ein Exemplar der vollständigen Habilitationsschrift in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF- Dokument).

k) Eidesstattliche Versicherung über die eigenständige wissenschaftliche Leistung in der unter j) genannten schriftlichen Habilitationsleistung

l) Drei Vorschläge zum Thema des Habilitationskolloquiums gemäß § 5 Abs. 2

m) Erklärung, dass bei den wissenschaftlichen Untersuchungen, die Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung sind, ethische Grundsätze und die Grundsätze und Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beachtet wurden (s. Anhang).

n) Erklärung über etwaige andere eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren

o) Stellungnahme der Fachvertreterin oder des Fachvertreters des Faches an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für das die Habilitation beantragt wird. Diese oder dieser werden durch die Dekanin oder den Dekan bestellt. In der Regel ist dies diejenige Professorin oder derjenige Professor, die oder der für das betreffende Fach ins Professorenamt berufen wurde.

(2) Die Habilitationskommission überprüft, ob die eingereichten Antragsunterlagen vollständig sind. Falls nötig, fordert sie fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an. Die Habilitationskommission weist den Antrag zurück, wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben. Die Ablehnung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat. Eine erneute Antragstellung ist einmal möglich.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität zurückgezogen werden. Es gilt als nicht gescheitert, solange der Fakultätsrat nicht über die Zulassung entschieden hat. Wird das Habilitationsgesuch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgenommen, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet, es sei denn, dass der Rücktritt aus gewichtigen Gründen

erfolgt. Die Entscheidung über die Anerkennung solcher Gründe trifft der Fakultätsrat in nicht-öffentlicher Sitzung. Darüber erteilt die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

## § 7

### **Zulassung zur Habilitation**

(1) Die Habilitationskommission prüft, bei vollständig eingereichten Unterlagen, ob die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 erfüllt sind. Das Ergebnis der Prüfung und die daraus abgeleitete Empfehlung werden mit einer ausführlichen Begründung der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt.

(2) Ist die Habilitationskommission der Meinung, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, teilt sie dies der Dekanin oder dem Dekan schriftlich unter Angabe des Grundes mit. Wird die Zulassung zur Habilitation abgelehnt, teilt die Dekanin oder der Dekan dieses der Antragstellerin oder dem Antragsteller ebenfalls schriftlich unter Angabe des Grundes mit. Die Ablehnung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann nach einer gesetzten Frist gestellt werden. Es gelten §§ 3 und 6 entsprechend.

(3) Wird die Zulassung zur Habilitation befürwortet, gibt die Dekanin oder der Dekan dieses dem erweiterten Fakultätsrat (öffentlicher Teil der Sitzung) unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt bekannt und weist darauf hin, dass die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Wochen im Dekanat zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt werden. Das Recht auf Einsichtnahme haben die Mitglieder der Habilitationskommission (§ 2 Absatz 1), die Gutachterinnen oder Gutachter, die sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie Professorinnen oder Professoren (§ 35 Abs. 1 HG NRW) verwandter Fächer anderer Fakultäten. Eine Diskussion findet nicht statt. Einsprüche/schriftliche Stellungnahmen werden in der Habilitationskommission behandelt, die dazu ein Votum gegenüber dem Dekan abgibt.

## § 8

### **Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Nach Ablauf der mindestens zweiwöchigen Frist berichtet die Dekanin oder der Dekan oder die oder der von ihr oder ihm bestellte zuständige Fachvertreterin oder Fachvertreter in der nicht-öffentlichen Sitzung des Fakultätsrates über die Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers in Forschung und Lehre.

(2) Der Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens bedarf der einfachen Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren und habilitierte Mitglieder des Fakultätsrats. Abgestimmt wird offen.

(3) Wird der Eröffnung des Habilitationsverfahrens zugestimmt, wählen die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei externe Gutachterinnen oder

Gutachter, die nicht der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität angehören, für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(4) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss berufene Hochschulprofessorin oder berufener Hochschulprofessor oder habilitierte Hochschullehrerin oder habilitierter Hochschullehrer sein und das Fach, in dem die Venia Legendi angestrebt wird, vertreten. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter muss die Venia Legendi für ein Fach haben, das von der Habilitationsschrift wesentlich berührt wird.

(5) Die Gutachterinnen oder Gutachter geben ihre Beurteilungen in Form schriftlicher Gutachten ab. Die Gutachten sollten innerhalb einer Frist von einem Monat vorgelegt werden. Bei Fristüberschreitung oder sonstigen seitens des/der Gutachter\*in kommunizierten Hinderungsgründen kann die Dekanin oder der Dekan eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestimmen.

(6) Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, ist der Grund durch Beschluss festzustellen und in das Protokoll aufzunehmen. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Beschluss schriftlich und mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit. Eine erneute Antragsstellung ist innerhalb einer gesetzten Frist möglich. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.

## § 9

### **Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Nach Vorliegen der Gutachten beschließt die Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung unter eingehender Berücksichtigung der Gutachten. Die Kommission kann auch die Rückgabe an die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Beseitigung bestimmter Mängel beschließen. In diesem Fall sind ausschließlich kleinere redaktionelle Änderungen zulässig. Die Frist zur Überarbeitung ist von der Habilitationskommission jeweils individuell festzulegen.

(2) Für die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung sind zwei positive externe Gutachten erforderlich. Bei divergenten Gutachten wird ein drittes Gutachten eingeholt.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, wählt die Habilitationskommission eines der drei eingereichten Themen für das Habilitationskolloquium aus. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich das Ergebnis der Beschlussfassung mit.

(4) Wird eine kleinere redaktionelle Nachbesserungsmöglichkeit eingeräumt, so entscheidet die Habilitationskommission nach fristgemäßem Eingang der überarbeiteten schriftlichen Habilitationsleistung in einer Sitzung über Annahme oder endgültige Ablehnung der Arbeit. Wird die überarbeitete schriftliche Habilitationsleistung nicht in der vorgesehenen Frist wieder vorgelegt, ist die Ablehnung endgültig.

(5) Wird die Annahme bei Vorliegen zweier negativer Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung abgelehnt, so sind der Beschluss und seine Begründung unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission bekannt zu geben. Die Dekanin oder der Dekan teilt den Beschluss, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Wiederholung der schriftlichen

Habilitationsleistung kann frühestens nach Ablauf eines Semesters erfolgen. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.

## § 10

### **Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung und Beschluss über die Habilitation**

(1) Die mündliche Habilitationsleistung in Form eines Habilitationskolloquiums findet im Rahmen einer Sitzung des Fakultätsrates statt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Zeitpunkt für das Habilitationskolloquium. Zwischen der Bekanntgabe des Themas an die Antragstellerin oder den Antragsteller und dem Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums sollte eine Frist von maximal zwei Wochen liegen.

(3) Das Habilitationskolloquium ist öffentlich. Die nachfolgende Beratung und Beschlussfassung gemäß Absatz 4 sind nicht öffentlich.

(4) Unter Berücksichtigung der Leistung im Habilitationskolloquium wird anschließend die Entscheidung über die Habilitation und damit über Feststellung der Lehrbefähigung getroffen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren und habilitierte Mitglieder des Fakultätsrats. Die Abstimmung erfolgt namentlich; Stimmen, die nicht erkennen lassen, von wem sie abgegeben wurden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Das Ergebnis wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller unmittelbar nach Beschluss von der Dekanin oder dem Dekan mündlich mitgeteilt. Nach erfolgreich bestandenem Habilitationskolloquium wird der Habilitandin oder dem Habilitanden im Fakultätsrat eine Bescheinigung über die bestandene schriftliche und mündliche Leistung, die Habilitationsurkunde, überreicht, die auch die Genehmigung zur Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung enthält. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann nun den Titel Dr. med. habil. bzw. Dr. med. dent. habil. bzw. PhD habil. führen.

(6) Im Falle der Ablehnung des Habilitationskolloquiums ist dieses der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan mit Begründung schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Wiederholung des Habilitationskolloquiums kann frühestens nach Ablauf eines Semesters erfolgen. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.

## § 11

### **Entscheidung über die Venia Legendi**

(1) Die Entscheidung über die Verleihung der Befugnis, Lehrveranstaltungen in der Medizinischen Fakultät in dem Fach, für das die Habilitation erfolgt ist, selbstständig durchzuführen (Venia Legendi), setzt einen entsprechenden Antrag der oder des Habilitierten voraus. Dieser Antrag kann schon zusammen mit dem Habilitationsantrag nach § 6 gestellt werden. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Stimmberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Abgestimmt wird offen.

(3) Das Ergebnis der Abstimmung wird der oder dem Habilitierten von der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt.

(4) Bei Zustimmung wird die Venia Legendi nach Veröffentlichung der Habilitationsschrift und Durchführung der Antrittsvorlesung, wie unter §12 und § 13 gefordert, verliehen.

(5) Wird der Antrag abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

## § 12

### **Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung**

Die oder der Habilitierte muss die schriftliche Habilitationsleistung innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Habilitationsleistung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in Abstimmung mit der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Düsseldorf (s. auch Anhang). Die entsprechenden Anforderungen legt die Habilitationskommission im Anhang zur Habilitationsordnung fest. Ein gedrucktes und handschriftlich unterzeichnetes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung, sowie ein elektronischer Datenträger, welcher die entsprechende Datei enthält, verbleiben bei den Akten im Dekanat

## § 13

### **Antrittsvorlesung und Verleihung der Urkunde über die Venia Legendi**

(1) Nach Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen sowie der Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung, findet eine öffentliche Antrittsvorlesung statt, in der die oder der Habilitierte von der Dekanin oder dem Dekan oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter vorgestellt wird. Am Ende der Antrittsvorlesung schließt die Dekanin oder der Dekan oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Habilitation mit Aushändigung der Urkunde über die Feststellung der Befugnis zu selbstständiger Forschung und Lehre in dem Fach, für das die Habilitation erfolgt ist, ab (Venia Legendi). Dies soll spätestens in dem Semester nach Beschluss über die Feststellung der Lehrbefähigung geschehen. Die oder der Habilitierte darf sich ab diesem Zeitpunkt „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nennen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Sollte, z.B. aus Gründen höherer Gewalt, die Durchführung der Antrittsvorlesungen nicht möglich sein, erhalten die oder der Habilitierte die Urkunde über die Feststellung der Befugnis zu selbstständiger Forschung und Lehre in dem Fach, für das die Habilitation erfolgt ist (Venia Legendi), nach Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen sowie der Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung. Eine etwaige (temporäre) Aussetzung der Antrittsvorlesungen bedarf des Beschlusses der Habilitationskommission.

(2) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Rektorin oder den Rektor der Heinrich-Heine-Universität über den Vollzug der Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der Venia Legendi.

## § 14

### **Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten**

(1) Ab dem Tage der Aushändigung der Urkunde über die Venia Legendi hat die Privatdozentin oder der Privatdozent das Recht, im Rahmen der Lehrbefugnis selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Zur Wahrung der Lehrbefugnis hat die Privatdozentin oder der Privatdozent die Pflicht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Rahmen der Venia Legendi im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu halten. Der Nachweis über die erbrachte Lehre ist jedes Semester der Dekanin oder dem Dekan eigenständig schriftlich auf einem Formblatt (s. Anhang) anzuzeigen.

(3) Die Lehrverpflichtung in einem Semester gilt als nicht erfüllt, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne Genehmigung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät oder ohne wichtigen Grund die erforderlichen Lehrveranstaltungen nicht abgehalten hat.

(4) Beim Vorliegen besonders gewichtiger Gründe kann der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät die Privatdozentin oder den Privatdozenten auf Antrag für längere Zeit von ihren oder seinen Lehrverpflichtungen beurlauben.

(5) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung in angemessenem Umfang an Prüfungen teilzunehmen.

(6) Die Medizinische Fakultät misst einer guten Betreuung von Promovierenden und einem erfolgreichen Promotionsabschluss ihrer Doktorandinnen und Doktoranden besondere Bedeutung zu. Privatdozentinnen und Privatdozenten haben das Recht Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Rahmen einer Doktorarbeit anzuleiten, verbunden mit der Verpflichtung nicht mehr Promovierende zu betreuen als durch die Privatdozent/innen adäquat betreut werden können. Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung fristgerecht Gutachten für schriftliche Prüfungsleistungen (Dissertationen) zu erstellen und an mündlichen Prüfungsleistungen (Disputationen) teilzunehmen.

## § 15

### **Erlöschen und Widerruf der Habilitation**

(1) Die Habilitation erlischt, wenn die oder der Habilitierte den akademischen Grad nicht mehr führen darf, der Voraussetzung für ihre oder seine Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten, inkl. Plagiat, ohne adäquates Ethikvotum, Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unvollständig oder irreführend waren.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 trifft der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, nachdem der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Sie wird der Betroffenen oder dem Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan durch Bescheid mitgeteilt. Die Rektorin oder der Rektor wird hiervon unterrichtet.

## § 16

### **Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Venia Legendi**

(1) Die Venia Legendi erlischt

- a) bei schriftlichem Verzicht der oder des Habilitierten
- b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule
- c) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule
- d) mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Habilitation

(2) Die Venia Legendi kann widerrufen werden, wenn

- a) die oder der Habilitierte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert verletzt,
- b) die oder der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er bereits verrentet oder pensioniert ist,
- c) der oder dem Habilitierten die Approbation entzogen wurde.

(3) Die Venia Legendi kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen oder zu einer Enthebung aus dem Amt führen würde.

(4) Die Entscheidung nach Abs. 2 oder Abs. 3 trifft der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, nachdem der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Die Rektorin oder der Rektor wird hiervon unterrichtet.

(5) Nach dem Verlust der Venia Legendi darf die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

(6) Der Fakultätsrat kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe beschließen, die Venia Legendi auf Antrag ruhen zu lassen.

## § 17

### **Umhabilitation**

(1) Wer sich an einer wissenschaftlichen Hochschule bereits habilitiert hat, kann von der Medizinischen Fakultät für ein der bisherigen Lehrbefähigung entsprechendes Fach die Habilitation und die Venia Legendi erhalten (Umhabilitation).

- (2) Der Antrag auf Umhabilitation ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 6 und eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der Venia Legendi beizulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission. Von einer neuerlichen schriftlichen sowie mündlichen Habilitationsleistung, sowie vom erneuten Nachweis der notwendigen Erfahrungen und Kompetenzen in der Lehre kann bei Habilitation an einer anderen Universität mit vergleichbaren Leistungsanforderungen Abstand genommen werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Antrag in der nicht-öffentlichen Sitzung des Fakultätsrats bekannt und bringt die Unterlagen im Dekanat für mindestens zwei Wochen vertraulich zur Auslage.
- (4) Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag im Fakultätsrat zur Abstimmung gebracht. Stimmberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren und habilitierte Mitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt namentlich; Stimmen, die nicht erkennen lassen, von wem sie abgegeben wurden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Bei Zustimmung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde über die Erteilung der Venia Legendi von der Dekanin oder vom Dekan überreicht. Die Rektorin oder der Rektor wird hiervon unterrichtet.
- (6) Wird der Antrag abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.
- (7) Die Umhabilitation begründet eine Lehr- und Prüfungsverpflichtung gemäß § 14.
- (8) Eine Umhabilitation von der Medizinischen Fakultät Düsseldorf an eine andere Hochschule ist der Dekanin oder dem Dekan durch die Habilitierte oder den Habilitierten schriftlich mitzuteilen.

## § 18

### **Akteneinsicht**

Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf Antrag Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens einschließlich der Gutachten gewährt.

## § 19

### **Datenerhebung**

(1) Mit der Zulassung zum Habilitationsverfahren werden die in dieser Ordnung und im Hochschulstatistikgesetz aufgeführten personenbezogenen Daten vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß den Bestimmungen des geltenden Hochschulstatistikgesetzes im Rahmen des Habilitationsverfahrens verarbeitet. Art und Umfang der personenbezogenen Daten nach dem Hochschulstatistikgesetz sind im Anhang zu dieser Ordnung beschrieben.

(2) Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bezogen auf die Erhebungsmerkmale des geltenden Hochschulstatistikgesetzes sowie an die Statistikabteilung der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. Die Fakultät bewahrt die zu abgeschlossenen Habilitationsverfahren vorliegenden Unterlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren auf. Im Anschluss an diese Zeit werden die Unterlagen dem Universitätsarchiv zur weiteren Verwahrung angeboten.

## **Artikel II**

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihr Zulassungsgesuch nach diesem Zeitpunkt der Medizinischen Fakultät vorgelegt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.10.2022.

Düsseldorf, den 24.11.2022

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Anhang

### HABILITATIONSKOMMISSION DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF AUSFÜHRUNGS- UND BEWERTUNGSHINWEISE ZUR HABILITATIONSORDNUNG VOM 20.10.2022

#### ad § 3 Abs. 2: Publikationen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in der Regel mindestens 15 Originalarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem (bzw. Arbeiten, deren Stellenwert in den jeweiligen Fächern einer entsprechenden Originalarbeit entspricht) veröffentlicht haben, davon mindestens acht in hauptverantwortlicher Autorenschaft.

Von einer hauptverantwortlichen Autorenschaft (den wissenschaftlichen Inhalt und die Abfassung der Publikation betreffend) ist in der Regel auszugehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an erster Stelle der Autorenliste, gegebenenfalls auch an letzter Stelle oder als korrespondierende Autorin oder korrespondierender Autor, genannt wird. Die Mindestanzahl der Publikationen kann geringer sein, wenn qualitativ besonders hochwertige und bedeutsame Originalarbeiten veröffentlicht wurden. Die Entscheidung über qualitativ besonders hochwertige Originalarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung von Impact-Faktoren (Institute for Scientific Information: SCI / SSCI) nach kritischer Durchsicht der eingereichten Arbeiten durch die Mitglieder der Habilitationskommission. Die Kommission ist sich der Problematik der Verwendung von Impact-Faktoren als Qualitätskriterium einer wissenschaftlichen Individualleistung bewusst und wertet den Faktor als indirekten Qualitätshinweis, der nur unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Inhalts der Arbeiten sinnvoll zu verwenden ist. Unter dieser Prämisse wird als Indiz für qualitativ besonders hochwertige Publikationen angesehen, wenn die Summe der gewichteten Impact-Faktoren den im Normalfall geforderten Wert von 10 deutlich übersteigt. Auch unter diesen Bedingungen soll jedoch eine Mindestanzahl von 10 Originalarbeiten (davon mindestens 6 in hauptverantwortlicher Autorenschaft) nicht unterschritten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

Die gewichteten Impact-Faktoren werden ermittelt, indem eine hauptverantwortliche Autorenschaft mit dem Faktor 1,0 und eine Mitautorenschaft mit dem Faktor 0,5 angerechnet wird. Eine Bewertung von Publikationen, für die Impact-Faktoren wegen fehlender Listung im SCI / SSCI nicht verfügbar sind, kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Arbeiten in anerkannten wissenschaftlichen Publikationsorganen veröffentlicht wurden. Publikationen außerhalb des Kanons der von den Fachgesellschaften empfohlenen Medien können nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Listen der von den Fachgesellschaften empfohlenen Publikationsorgane, die auch die im SCI / SSCI nicht erfassten Medien enthalten, sowie eine Übersicht über Bewertungsverfahren für Beiträge in Lehr- und Handbüchern oder Monographien können unter der Internetadresse der AWMF eingesehen werden.

### ad § 3 Abs. 3: Lehre

Die notwendigen Erfahrungen und Kompetenzen in der Lehre müssen wie folgt nachgewiesen werden; über Ausnahmeregelungen entscheidet die Habilitationskommission:

a) Die Fakultät misst einer didaktisch kompetenten und effizienten Lehre besondere Bedeutung zu. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen deshalb im ersten Jahr der dokumentierten Lehrtätigkeit an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität mindestens eine möglichst medizindidaktische oder didaktische Weiterbildung durch Kurse/ Workshops nachweisen. Anerkannt werden können z.B. Kurse für Didaktik in der Medizin mit anschließender Supervision (entsprechend den Kriterien der Landesakademie für Medizinische Ausbildung NRW (LAMA NRW e.V.) bzw. des Medizindidaktischen Netzwerkes des MFT (MDN)). Diese werden u.a. durch den Bereich Medizindidaktik des Studiendekanats, von weiteren Mitgliedern der LAMA NRW e.V. ([www.lama-nrw.de](http://www.lama-nrw.de)) sowie bundesweit durch das MDN ([www.medidaktik.de](http://www.medidaktik.de)) angeboten. Ein zweiter Didaktik-Kurs nach den obenstehenden Kriterien soll im weiteren Verlauf der Lehrtätigkeit ebenfalls absolviert werden.

b) Eine insgesamt mindestens dreijährige persönlich erbrachte Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden (mindestens 28 Stunden pro Semester), möglichst innerhalb des Pflichtcurriculums. Die erforderliche Stundenzahl kann auch im Rahmen eines Blockunterrichtes erbracht werden; sie soll jedoch nicht ausschließlich auf eine Praktikumsbetreuung entfallen. Der Nachweis der Lehrleistungen ist auf einem Formblatt zu führen, das konkrete Angaben zu den verantworteten Veranstaltungen verlangt (u.a. Zeitraum, Titel lt. Stundenplan oder LSF-Veranstaltungsverzeichnis, Anteil der dabei SELBST durchgeführten Veranstaltungen und der resultierende erfüllte Gesamt-Lehrumfang). Zum Nachweis der Qualität der persönlichen Lehrleistung muss über einen Zeitraum von i.d.R. drei Jahren mindestens eine Veranstaltung pro Semester personenbezogen durch die Studierenden evaluiert werden.

Die Instrumente können im Dekanat der Medizinischen Fakultät per E-Mail angefordert werden bzw. sind auf der Homepage der Medizinischen Fakultät hinterlegt. Die Evaluationsergebnisse sind auf dem bereits genannten Formblatt des Dekanats der Medizinischen Fakultät(s.o.) zusammenzufassen, die digitalen Evaluationsergebnisse aus EvaSys sind bei Antragsstellung vorzulegen. Wird im Rahmen der Lehrevaluationen festgestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über die erforderliche didaktische Befähigung verfügt, so ruht das weitere Verfahren bis zu einer möglichen erneuten Überprüfung nach angemessener Frist, frühestens jedoch nach einem Semester. Dabei kann die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter Art und Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltung bestimmen.

Sollten die Lehrevaluationen nicht positiv ausfallen, muss hierzu durch die Antragstellerin oder den Antragsteller Stellung bezogen werden und dies von der Habilitationskommission beurteilt werden. Im Einzelfall kann die Habilitationskommission die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, die entsprechenden Lehrveranstaltungen erneut evaluieren zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

Der/die Antragsteller/in soll Lehrleistungen nachweisen können, die thematisch die Breite des jeweiligen Faches abdecken und in den jeweiligen Stundenplänen und möglichst auch im HIS-LSF dokumentiert und damit transparent nachvollziehbar sind.

Anrechenbar sind Lehrleistungen, die erbracht wurden als

- curriculare Lehre in den Studiengängen einer Medizinischen Fakultät (Pflicht- und Wahlpflichtbereich Human- und Zahnmedizin, Molekulare Biomedizin, Toxikologie und Translational Neurosciences)
- curriculare Lehre anderer Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität (z.B. Biologie, Pharmazie, Medizinische Physik) sofern keine ausreichende Möglichkeit besteht, Lehrveranstaltungen in der Medizinischen Fakultät durchzuführen
- Lehre in strukturierten Doktorandenprogrammen (z.B. Graduiertenkollegs, Düsseldorf School of Oncology) sofern keine ausreichende Möglichkeit besteht, Lehrveranstaltungen in der Medizinischen Fakultät durchzuführen.
- Im Rahmen vergüteter Lehraufträge erbrachte Lehrleistungen können bei der Antragstellung für Habilitationsverfahren grundsätzlich berücksichtigt werden.

Mindestens 75% der pro Semester zu erbringenden Lehrleistung soll im Sinne eines Lehrformat-Mix in angemessener Wichtung in folgenden Lehrformaten erbracht werden:

- Vorlesungen, Seminare und Praktika (inkl. ausgewiesene Lehrveranstaltungen für PJ-Studierende)
- Fallkonferenzen im Rahmen der Praxisblockwochen (jeweils die nach Stundenplan angegebene Stundenzahl)
- Unterricht am Krankenbett/ Patientendemonstration (genaue Angabe in welcher/welchen Woche(n) / an welchen Tagen maximal mögliche 3 Stunden pro Tag erbracht wurden).

Maximal 25% der pro Semester zu erbringenden Lehrleistung kann erbracht werden als:

- Einmalig für die Betreuung eingereicherter Promotions-, Bachelor- oder Masterarbeiten

Hierbei gilt folgender Schlüssel:

Promotionsarbeiten maximal 0,5 der Semesterwochenstunde (= 7 Unterrichtsstunden)  
Bachelorarbeiten in Naturwissenschaften maximal 0,2 (= 3 Unterrichtsstunden) Masterarbeiten in Naturwissenschaften maximal 0,4 (= 6 Unterrichtsstunden). Die Anrechnung ist nur einmal pro Arbeit möglich. Die in Anrechnung zu bringenden Arbeiten sind mit vollständigen Angaben (Name des Promovenden bzw. Verfassers/ Verfasserin, Titel der Arbeit, einseitige Zusammenfassung) zu dokumentieren.

- extracurriculare Praxisanleitungen im OP oder bei anderen klinischen Interventionen (bis maximal 7 Unterrichtsstunden im Semester, erfordert eine genaue Angabe in welcher/welchen Woche(n) / an welchen Tagen maximal mögliche 3 Stunden pro Tag erbracht wurden)

Nicht für die Lehrleistung anrechenbar sind:

- Prüfungen oder Prüfungsvorbereitungen
- Klinische Kolloquien ohne Einbindung in das Pflicht- oder Wahlpflichtcurriculum
- Forschungskolloquien (u.a. für Doktoranden) ohne Einbindung in das Wahlpflichtcurriculum
- Ärztliche Fallvisiten/ Fallkonferenzen ohne Einbindung in das Pflicht- oder Wahlpflichtcurriculum
- Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte.

c) Die Fakultät misst der kontinuierlichen Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und einer qualifizierten Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden besondere Bedeutung zu. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen deshalb aus den letzten vier Jahren vor der Antragstellung mindestens je eine Weiterbildung pro Jahr im Bereich Kernkompetenzen für Nachwuchswissenschaftler/innen z.B. der Medical Research School Düsseldorf nachweisen. Teilnehmerinnen des Selma-Meyer-Mentoring Med +, PROF und PROF-MED Programms müssen neben der erfolgreichen Teilnahme am Mentoring Programm nur eine Fortbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission. Die Teilnahme an einer Fortbildung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist verpflichtend. Berücksichtigt werden können nur die GWP-Schulungen der JUNO oder in Art und Umfang äquivalente Veranstaltungen anderer Standorte. GWP-Schulungen der iGRAD bzw. GWP Schulungen für Medizindoktoranden der JUNO können nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag kann die Habilitationskommission eine Verkürzung/Anpassung des Zeitraums für die abzuleistenden Kurse gewähren. Die genannten Nachweise zu Lehrleistung und -kompetenz sind dem Habilitationsantrag unter § 6 Abs. 1 Nr. h beizufügen. Im Einzelnen sind vorzulegen:

- Nachweis über einen Didaktik-Kurs im ersten Jahr der dokumentierten Lehrleistung, möglichst nach LAMA NRW- bzw. MDN-Kriterien
- Nachweis mindestens eines weiteren Didaktik-Kurses, möglichst nach LAMA NRW- bzw. MDN-Kriterien
- Nachweis der dreijährigen und mindestens jährlich evaluierten Lehrleistung durch das ausgefüllte Formblatt mit quantitativen Angaben zur Lehrleistung und der Übersicht über die Ergebnisse der studentischen Evaluation
- Nachweis von mindestens vier weiteren Weiterbildungen zu Kernkompetenzen für Nachwuchswissenschaftler/innen und Hochschullehrer/innen, davon eine Fortbildung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

#### ad § 4: Schriftliche Habilitationsleistung

Die kumulative Habilitationsschrift sollte mindestens fünf Originalarbeiten (bzw. Arbeiten, deren Stellenwert in den jeweiligen Fächern einer Originalarbeit entspricht) umfassen. Diese fünf Originalarbeiten müssen sich mit einem übergeordneten, zusammenhängenden Thema beschäftigen. Die Arbeiten sollen in internationalen, in Science Citation Index (JCR-SCI) bzw. dem Journal Citation Reports - Social Science Citation Index (JCR-SSCI) gelisteten Zeitschriften publiziert sein.

#### ad § 5: Mündliche Habilitationsleistung

Die mündliche Habilitationsleistung, die einer Bewertung unterliegt, ist ein freier wissenschaftlicher Vortrag in deutscher Sprache vor dem Fakultätsrat von etwa 10 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion. Die Habilitationskommission kann auf begründeten Antrag hin auch einen Vortrag in englischer Sprache zulassen. Der wissenschaftliche Vortrag soll frei und ohne Hilfsmittel gehalten werden.

ad § 6 Abs. 1 Nr. m): Ethische Grundsätze und Gute Wissenschaftliche Praxis

Die Empfehlungen und Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in einer Denkschrift zusammengefasst worden (DFG: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“), die in ihrer aktuellen Fassung unter der Internetadresse der DFG (<http://www.dfg.de/>) abgerufen werden kann. Darüber hinaus und im Besonderen sind die „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ sowie die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Für jegliche Forschung am oder mit Menschen (auch mit Verstorbenen), für Forschung mit menschlichem Körpermaterial sowie für Forschung, bei der Daten über Menschen erhoben oder ausgewertet werden, muss vor Forschungsbeginn eine zustimmende Bewertung durch die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. die zuständige Ethikkommission eingeholt werden. Bei Arbeiten, die Ergebnisse aus tierexperimentellen Untersuchungen enthalten, muss das im Genehmigungsverfahren vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) vergebene Aktenzeichen bzw. bei Organentnahme das Aktenzeichen der Tierversuchsanlage der Heinrich-Heine-Universität angegeben werden. Ebenfalls anzugeben ist eine Erklärung über die Teilnahme an dem Kurs zur Versuchstierkunde, wenn die Tierversuche persönlich durchgeführt wurden.

Bei Arbeiten, die mit personenbezogenen Daten oder Proben arbeiten, muss eine Stellungnahme abgegeben werden, dass die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Version eingehalten wurden.

ad § 12: Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

Bei Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung als:

- Kumulative Habilitationsschrift: Abgabe von 3 Druckexemplaren, einfache Klebebindung in DIN A4 oder DIN A5
- Klassische Habilitationsschrift: Abgabe von 16 Druckexemplaren

Bei einer elektronischen Veröffentlichung auf dem ULB-Server ist die Abgabe von 2 Druckexemplaren erforderlich.

ad § 14: Nachweis über die erbrachte Lehre

Das Formblatt zum Nachweis über die erbrachte Lehre ist unter <http://www.medizin.hhu.de/akademische-verfahren/habilitation-umhabilitation-und-ausserplanmaessige-professuren/verfahren/habilitation/nachweis-der-lehrleistung.html> abrufbar.

ad § 19: Datenerhebung

Laut geltendem Hochschulstatistikgesetz werden für alle im Kalenderjahr Habilitierten zum Zeitpunkt der Habilitation folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Bezeichnung der Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Monat und Fach der Habilitation; Art des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit.

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.